

NIEDERSCHRIFT

über die 67. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, den 28.08.2024 - Videokonferenz -

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 11:20 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste, s. **Anlage 1**

Zu TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Tagesordnung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Zu TOP 2 Bestätigung der Niederschrift über die 66. Sitzung am 24.04.2024

Herr Kroll stimmt im Nachgang der Ausschusssitzung zwei Änderungen mit Frau Pankrath ab (**s. Anlage 2**). Das Protokoll der letzten Sitzung im Übrigen wird ohne Änderungen bestätigt.

Zu TOP 3 Entwurf des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2025

Herr Liebenehm begrüßt die Ausschussmitglieder und stellt Frau Thurmann kurz vor. Sie werde ab dem nächsten Jahr die Büroleitung und damit auch die Verantwortung für den Verbandshaushalt übernehmen und würde gern die Gelegenheit nutzen, vorab bei einer Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Vorbereitung des Verbandshaushaltes dabei zu sein.

Sodann berichtet Herr Liebenehm zum Entwurf des Haushaltsplans der Landesgeschäftsstelle. Der Entwurf des Haushaltsplanes schließe mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 2.927.700 Euro ab. Im Vorbericht habe man die Entwicklung sehr ausführlich dargestellt, allerdings wolle er auf nachfolgende Punkte gesondert eingehen.

Auch für das Haushaltsjahr 2025 plane man mit unveränderten Mitgliedsbeiträgen. Es werde vorgeschlagen vom festgesetzten, einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner (seit 2011) nur 0,21 Euro/Einwohner zu erheben. In den Vorjahren habe man 0,20 Euro/Einwohner erhoben; das müsse aber nach Auswertung der veröffentlichten Ergebnisse des Zensus 2022 angepasst werden. Somit würden sich die Beitragseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 9.000 Euro erhöhen - dabei werde die Maximalhöhe des Sockelbeitrages i. H. v. 25 % gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des SGSA nicht überschritten.

Zu den Einnahmen führt Herr Liebenehm weiterhin aus, dass die Ausschüttung der KWV, deren alleiniger Gesellschafter der SGSA ist, für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Betrag von 1,094 Mio. Euro netto erfolgt sei. Für das Haushaltsjahr 2025 erwarte er eine Ausschüttung i. H. v. 934.000 Euro netto. Herr Liebenehm merkt an, dass ohne diese Ausschüttungen der Mitgliedsbeitrag bei 0,80 Euro/Einwohner liegen würde.

Herr Liebenehm führt weiter aus, dass die KWV an der KOWISA beteiligt ist und an deren Ausschüttungen teilhabe. Hieraus resultiere aktuell ein Barvermögen von ca. 14,2 Mio. Euro. Hinzu kämen mit der Hauptausschüttung Ende dieses Jahres nochmals 2,5 Mio. Euro; in Summe also 16,7 Mio. Euro. Das Präsidium des SGSA beschäftige sich schon seit einigen Jahren mit der Verwendung dieser Mittel. 2022 habe das Präsidium beschlossen, mit diesen Mitteln die Ertüchtigung des Standortes des SIKOSA zu unterstützen. Es sei ein Architektenbüro mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt worden, die im Frühjahr vorgelegt und im Mai zunächst dem Vorstand des SIKOSA und in der 213. Präsidiumssitzung am 12. August dem Präsidium des SGSA vorgestellt worden sei. Die Machbarkeitsstudie sehe 4 Varianten vor:

- a) Ertüchtigung bestehenden Bestandes; 4 – 5 Mio. Euro
- b) Aufstockung der Gebäude, WC-Anlagen auf allen Etagen; 7 – 8 Mio. Euro
- c) Anbauten an beide Flügel (+1800 m²); 10 – 12 Euro
- d) Maximalvariante mit Lückenschluss; 27 Mio. Euro

Das Präsidium habe beschlossen, für die Varianten C und D sowie für einen möglichen Umzug (Aufgabe des Standortes) eine Wirtschaftlichkeitsanalyse in Auftrag zu geben. Die Umsetzung könne nur im engen Schulterschluss mit dem Landkreistag und dem SIKOSA erfolgen. Der Landkreistag sehe aktuell keine Notwendigkeit, sein Gebäude zu ertüchtigen. Landkreistag und Institut als GbR seien Erbbaupächter des Geländes. Wenn der SGSA investiere, müsse er auch in das Erbbaupachtverhältnis eintreten. Für ggf. entstehende Planungskosten in diesem Zusammenhang, so Herr Liebenehm, habe man in der Haushaltsstelle 310 500.000 Euro eingeplant, die aber von der KWV erstattet würden.

In der Betriebsmittelrücklage werde zum 01.01.2025 ein Betrag von 3.506.000 Euro zur Verfügung stehen. In der Haushaltsstelle 310 seien Entnahmen für 2025 veranschlagt. 406.000 Euro sollen zum Haushaltsausgleich wegen der abgesenkten Mitgliedsbeiträge entnommen werden, weitere 50.000 Euro für die Beschaffung neuer Büromöbel. Im Rahmen der Klausurtagung im Jahr 2022 habe das Präsidium der Beschaffung zugestimmt, die ursprünglich 2024 realisiert werden sollte. Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten habe man die Beschaffung auf das Jahr 2025 verschoben.

Aus der Sonderrücklage „Verbandsgebäude“ sei im kommenden Jahr eine Entnahme in Höhe von 10.000 Euro für Wartungsarbeiten an Fenstern und Türen geplant.

Des Weiteren beabsichtige man eine Erneuerung der EDV-Anlage der Landesgeschäftsstelle. Diese sei mit 70.000 Euro veranschlagt und werde aus der Sonderrücklage „Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage“ entnommen. Weitere Kosten i. H. v. 1.500 Euro würden für die Verlegung eines Glasfaseranschlusses im Technikraum der Landesgeschäftsstelle entstehen.

Zu den Ausgaben führt Herr Liebenehm aus, dass im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr sich der Ansatz für Dienstbezüge und Entgelte um 61.000 Euro verringere. Die Personalkosten würden aufgrund der Neubesetzung von drei Stellen nach dem altersbedingten Ausschei-

den der Stelleninhaber geringer ausfallen. Kosten für die in diesem Jahr ab November geplante Einarbeitungszeit seiner Nachfolgerin würden im kommenden Jahr entfallen. Eine Beamtin befinde sich in Elternzeit.

Für die Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung habe man für das Jahr 2025 3 Seminare vorgesehen. Auch der Absolventenpreis der Hochschule Harz solle mit 500 Euro wieder gefördert werden. Des Weiteren sei für das Jahr 2025 wieder eine Verteilung des Pixi-Buches „Was macht meine Gemeinde. Ein Tag mit dem Bürgermeister“ vorgesehen, hierfür habe man einen Betrag von 13.000 Euro vorgesehen. Für die Ehrung langjähriger Bürgermeister sei ein Betrag von 1.000 Euro geplant.

Im Übrigen spricht Herr Liebenehm noch die Ausgaben an, die mit den erläuterten Entnahmen aus den Rücklagen korrespondieren.

Herr Liebenehm bittet den Haushalts- und Finanzausschuss um Zustimmung zum Beschlussvorschlag. Er führt weiterhin aus, dass sich das Präsidium des SGSA am 09.09.2024 mit dem Verbandshaushalt befasse. Die Beschlussfassung für den Haushalt sei dann abschließend in der Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2024 geplant.

Herr Hause bedankt sich bei Herrn Liebenehm für den ausführlichen Vortrag. Es gibt keine Nachfragen von den Ausschussmitgliedern. Herr Hause geht nochmals auf die Sanierung des Objektes in der Albrechtstraße 7 (SIKOSA) ein und lässt nach einem kurzen Austausch zum Beschlussvorschlag für das Präsidium abstimmen:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen

- a) ***den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) ***die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 Euro/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,21 Euro/Einwohner erhoben wird.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 4 Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

Herr Hause kritisiert, dass mit dem aktuellen FAG-Gesetzentwurf die Zuweisungen auf das Niveau von 2023 zurückfallen würden. Man habe den Entwurf im Präsidium bewertet. Er setze die Revisionsklausel gesetzeskonform um und sei insoweit schwerlich angreifbar. Herr Hause bittet Frau Pankrath um weitere Erläuterungen. Sie unterstreicht nochmals, dass der Gesetzentwurf in der Tat nur die mit der letzten Änderung des FAG beschlossene Revisionsklausel des § 2 Abs. 2 FAG umsetze. Insoweit erscheine er sachgerecht, was sich auch in der Beschlussfassung des Präsidiums spiegele. Für die Neubemessung der Finanzausgleichsmasse seien die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung und die prognostizierte Preisentwicklung für

den privaten Konsum zu Grunde gelegt worden. Insgesamt reduziere sich nach der Berechnung die Finanzausgleichsmasse gegenüber 2024 im Jahr 2025 um ca. 13,6 Mio. Euro und im Jahr 2026 um ca. 0,9 Mio. Euro. Der Gesetzentwurf schlage jedoch in dieser Höhe jeweils Aufstockungen des Ausgleichsstockes vor, so dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzausgleichsmasse für beide Jahre auf dem Niveau von 2024 bleibe. Das sei positiv hervorzuheben.

Da die Bedarfsfortschreibung aber gebietsgruppenspezifisch erfolge, würden sich unterschiedliche Auswirkungen zeigen. In Anlage 2 zum Vorbericht sei das ausführlich dargestellt. So reduziere sich für die kreisfreien Städte die Finanzausgleichsmasse 2025 bevor sie sich 2026 leicht über dem aktuellen Niveau stabilisiere. Bei den kreisangehörigen Städten sei die Entwicklung besonders bitter. Hier würde sich die Masse um ca. 32 Mio. Euro im Jahr 2025 und um weitere 13 Mio. Euro im Jahr 2026 reduzieren. Bei den Landkreisen erfolge in beiden Jahren ein Anstieg. Diese unterschiedliche Entwicklung sei darauf zurückzuführen, dass sich bei den Landkreisen die gute Prognose aus der Steuerschätzung nicht auswirke. Was die Steuerschätzung betreffe, sollte man allerdings zur Kenntnis nehmen, dass, wenn man schon für das letzte FAG die Prognosen aus 2023 zu Grunde gelegt hätte, die Entwicklung sich dann jetzt sogar geringfügig besser darstellen würde.

Insgesamt sei festzustellen, dass sich die Einnahmen der Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung der eigenen Steuereinnahmen erhöhen. Dies sei in Anlage 3 zum Vorbericht erkennbar.

In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf (**Anlage 3**) habe man entsprechend der Beschlussfassung im Präsidium gefordert, bereits beschlossene aber in der Mai-Steuerschätzung 2024 noch nicht berücksichtigte Gesetzesvorhaben zur steuerlichen Entlastung einzubeziehen. In der Vergangenheit habe der Gesetzgeber dies teils nachvollzogen, so dass Frau Pankrath hier eine Chance sieht, dass im Gesetzentwurf noch nachgebessert wird. Außerdem habe man gefordert, die Revisionsklausel fortzuschreiben, so dass auch für 2026 ein Nachsteuern ermöglicht würde. Mit Blick auf die SGB-II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen; hiervon seien nur die kreisfreien Städte betroffen, habe man u. a. die Berücksichtigung eventuell zu erwartender weiterer Kürzungen angemahnt.

Frau Pankrath spricht nochmals die Aufstockung des Ausgleichsstockes an. Hier habe man mit Blick auf die deutlichen Minderungen der Finanzausgleichsmassen bei den kreisfreien Städten 2025 und bei den kreisangehörigen Gemeinden 2025 und 2026 um Prüfung gebeten, ob diese Aufstockungen zur Stützung der Schlüsselzuweisungen der betroffenen Gebietskörperschaften verwendet werden könnten. Sie schätze die diesbezüglichen Erfolgsaussichten allerdings vor dem Hintergrund des Themas Kreisumlagen nicht sehr hoch ein.

Der Gesetzentwurf greife das Thema Kreisumlage nicht auf, so dass eine deutliche Kritik der Landkreise zu erwarten war. So lehne der Landkreistag den Gesetzentwurf ab und fordere für die Bedarfsfortschreibung eine Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Einnahmen. Diese lägen tatsächlich deutlich unter den für die Bedarfsermittlung prognostizierten. Ursächlich sei die für die Basisjahre berücksichtigte sehr hohe Inflation, was bereits im vergangenen Jahr kritisiert worden sei. Man habe für 2024 den Konflikt mittels einer Sonderlösung befriedet. Die Landkreise hätten 35 Mio. Euro zusätzlich aus nicht verbrauchten Ausgleichsstockmitteln erhalten. Für eine entsprechende Sonderregelung habe sich die Landesgeschäftsstelle auch in der Stellungnahme zum aktuellen Gesetzentwurf ausgesprochen. Denn eine Änderung der Bedarfsermittlung mit einer Berücksichtigung deutlich niedrigerer Umlageeinnahmen bei

den Umlagekörperschaften würde sich nochmals zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden auswirken.

Herr Hause ergänzt, dass die Gesamtfinanzierung der Kommunen in Sachsen-Anhalt bundesweit auf niedrigstem Niveau sei. Dies müsse für zukünftige Diskussionen immer berücksichtigt werden. Klar sei auch, dass die Landkreise in der Tat weniger Einnahmen zur Verfügung hätten, als in der Bedarfsermittlung angenommen. Sie seien auf Grund der Rechtsprechung gezwungen, ihre Kreisumlagen anzupassen, ggf. auch Umlagesätze zu senken, um zukünftig rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Auf seine Nachfrage gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Zu TOP 5 Anfragen, Anregungen, Verschiedenes

Herr Ulbrich fragt nach, ob die Landesgeschäftsstelle die Position des Landes Sachsen-Anhalt zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kenne. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung sei man auf eine EU-Richtlinie gestoßen, die zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen verpflichte. Aufgrund der bestehenden Verknüpfung des HGB mit unserem Kommunalrecht führe dies bei den Eigenbetrieben zur Frage, ob diese auch zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Frau Pankrath erklärt, dass dieses Thema mit dem Innenministerium bereits ausgetauscht sei und Einigkeit dahingehend bestehe, dass man die kommunalen Unternehmen und Zweckverbände von der Verpflichtung freistellen wolle. Zunächst habe es einen Änderungsvorschlag für die jüngste KVG-Novelle gegeben, die dann aber nicht umgesetzt worden sei, weil man abwarten wollte, wie der Bund die EU-Verordnung umsetze. Ggf. wolle man in Sachsen-Anhalt ähnlich wie in Sachsen die Freistellung mit einem Nichtanwendungserlass umsetzen. Der Erlass aus Sachsen könne mit dem Protokoll zur Verfügung gestellt werden (**Anlage 4**). Herr Liebenehm ergänzt, dass die Bundesregierung inzwischen ihren Gesetzentwurf zur Umsetzung der gesamten EU-Verordnung vorgelegt habe, der keine Freistellung beinhalte. Insofern sei der Ball jetzt wieder beim Land Sachsen-Anhalt. Erforderlich sei eine gesetzliche Regelung, die sich voraussichtlich bis zum Jahresende nicht mehr realisieren lasse, so dass auch er einen Nichtanwendungserlass für wahrscheinlich halte. In Kürze sei hierzu ein Gespräch mit dem Innenministerium geplant. Herr Hause informiert, dass das Thema auch im Ausschuss beim DStGB angesprochen wurde und stellt die Tagungsunterlagen für das Protokoll in Aussicht (**Anlage 5**).

Herr Ulbrich spricht nachfolgend erforderliche Abnahmetests für HKR-Verfahren an. Der Landesrechnungshof habe die Stadt aufgefordert, ein Konzept zu Abnahmetests nach Updates im HKR-Verfahren vorzulegen. Es stelle sich die Frage, ob die Möglichkeit bestehe, dass das Land für die wichtigsten HKR-Verfahren die Abnahmetests übernimmt.

Frau Pankrath führt aus, dass sie das für unwahrscheinlich halte. Historisch habe es in der Gemeindeordnung einmal eine Regelung für zentrale Programmprüfungen und -zertifizierungen gegeben. Dies sei aber vor langer Zeit, sie meine schon in den 90er Jahren, abgeschafft worden. Seither liege das Thema Programmprüfung und Freigabe bei den Kommunen. Der SGSA habe das im Kontext „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ grundsätzlich auch immer begrüßt. Allerdings habe man eine etwas andere Sicht als der Landesrechnungshof auf die hieraus abzuleitenden Prüfungen. Man vertrete die Auffassung, dass man hinsichtlich der von den Kommunen eingesetzten zertifizierten Programme grundsätzlich davon ausgehen

könne, dass diese den rechtlichen Anforderungen in Sachsen-Anhalt genügen. Was die kommunalspezifischen Anforderungen betreffe, lasse sich das nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle nur im laufenden Betrieb evaluieren. Festgestellte Fehler oder andere Nachbesserungsnotwendigkeiten müssten protokolliert und mit dem IT-Anbieter regelmäßig ausgetauscht und nachgebessert werden. Hierfür bedürfe es einer Dienstanweisung und nachvollziehbarer Umsetzungsregelungen mit dem Anbieter. Dies vorausgesetzt, gehe man davon aus, dass dies den Anforderungen an eine Programmprüfung genüge und die Freigabe vom Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Stelle erfolgen könne. Was der Landesrechnungshof fordere – eine detaillierte Prüfung außerhalb des Echtbetriebes vor Freigabe – sei nicht nur praxisfremd, sondern sehr aufwändig und lasse sich nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle mit den vorhandenen Ressourcen in den Kommunen nicht umsetzen. Diese Einschätzung wird aus der Mitte des Ausschusses geteilt, wenngleich die diesbezüglichen Forderungen des Landesrechnungshofes allgegenwärtig sind.

Herr Hädrich, Stadt Zerbst, ergreift die Gelegenheit, sich als neues Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss vorzustellen. In Zerbst sei er 10 Jahre lang Leiter des städtischen Rechnungsprüfungsamtes gewesen. Seit dem 01.08. sei er u. a. Leiter für den Finanzbereich der Stadt. Er kenne das Thema Programmprüfung aus dem Arbeitskreis Rechnungsprüfung im SGSA. Der Landesrechnungshof forciere das schon seit einigen Jahren, sei aber nicht in der Lage darzustellen, wie das praktikabel umzusetzen sei.

Frau Vehse fragt nach, ob es hinsichtlich des Erlasses zur Haushaltskonsolidierung, der als Entwurf vorgestellt worden sei, einen neuen Sachstand gebe. Laut Frau Pankrath ist das nicht der Fall. Frau Pankrath vermutet, dass das mit dem neuen § 102 Abs. 3 KVG LSA zusammenhängt und dem Umstand, dass die gleichen Bearbeiter im Innenministerium seit Inkrafttreten des Gesetzes mit Hochdruck an einem Erlass arbeiten, der den Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung ein gewisses Maß an Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Die Landesgeschäftsstelle habe im Frühsommer Gelegenheit gehabt, zu einem ersten Erlassentwurf Stellung zu nehmen, allerdings mit einer sehr kurzen Frist. Herr Meinert knüpft hier an und macht seinen Unmut über die Neuregelung Luft. Für die Verbandsgemeinden sei das besonders übel. In seiner Verbandsgemeinde prüfe das zuständige Rechnungsprüfungsamt noch die Abschlüsse für 2013. Alle weiteren können er nicht einreichen, weil unklar sei, ob Nachbesserungen erforderlich seien. Frau Pankrath teilt die kritische Einschätzung zur Gesetzesänderung. Soweit Herr Meinert die nachfolgenden Jahresabschlüsse bereits erstellt hat, empfiehlt sie ihm, diese beim RPA einzureichen. Forderung im Gesetz sei, dass der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres eingereicht sein müsse. Manchmal müsse man auf unkonventionelle Art und Weise auf rechtliche Vorgaben reagieren, auch wenn sich das in der Praxis als wenig sinnvoll erweise. Auf Nachfrage skizziert sie bekannte Inhalte des Erlassentwurfs und Forderungen aus der Stellungnahme, die nach aktuellem Informationsstand zumindest teilweise im Erlass aufgegriffen werden sollen.

Nachtrag zum Protokoll:

Der Erlassentwurf und die Stellungnahme sind mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.06.2024](#) an die Mitglieder des SGSA versandt worden.

Frau Leo führt in dem Zusammenhang aus, dass man einen Doppelhaushalt verabschieden wolle. Zwangsläufig läge für das Jahr 2024 der eigentlich für eine Genehmigung des Haushaltes 2026 erforderliche Jahresabschluss noch nicht vor. Frau Pankrath erwidert, dass man das Thema bereits mit dem Innenministerium ausgetauscht habe. Sie gehe davon aus, dass es dazu

im Erlass Ausführungen geben werde. Für wahrscheinlich halte sie eine Genehmigung verbunden mit einer Auflage oder auflösenden Bedingung im Hinblick auf die rechtzeitige Vorlage des Jahresabschlusses 2024.

Herr Ulbrich regt an, die Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabchlusses zu hinterfragen, auch wenn dies erst noch einmal verschoben worden sei. Frau Pankrath weist ergänzend auf die Verschiebung bis 2028 hin. Sie tendiere dazu, das in dem angedachten Arbeitskreis zu analysieren. Die Einrichtung des Arbeitskreises habe man in der letzten Sitzung besprochen. Man könne das ergebnisoffen diskutieren. Einige Länder hätten die Verpflichtung bereits aufgehoben. Andererseits blicke man auf die EPSAS, was auch der bisherigen Beschlusslage im SGSA entspreche. Die EPSAS würden eine Gesamtkonsolidierung vorsehen; unklar sei das genaue Wie. Ebenso sei unklar, wann die EPSAS umzusetzen seien. Auch ein erweiterter Beteiligungsbericht sei aus ihrer Sicht eine denkbare Lösung. Wichtig sei zu analysieren, welche konsolidierten Daten wichtig sind und auf welche Art und Weise man diese gewinnen und darstellen könne.

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Anmerkung: Mit Schreiben vom 25.04.2024 wurde bereits ein weiterer Termin für das Jahr 2024 bekannt gegeben: Die reguläre Herbstsitzung (68. Sitzung) ist für den 23.10.2024 als Präsenzsitzung in Magdeburg, Landesgeschäftsstelle des SGSA, geplant.



Hause
Ausschussvorsitzender



Liebenehm
Erster Beigeordneter



Pankrath
Protokoll

Anlagen